



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai war die II. Vierteljahresrate 2019 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

**Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.**

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -1424.

#### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer

ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 23. April 2019, STADT FÜRTH**

i.A.

**Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

### Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

b) andere alkoholische Getränke (z.B. **Branntwein**) oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat

in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, bei Zuwiderhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

**Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgende Änderungen eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

**Antragsteller:** SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nummer 10.1

**Entscheidung vom:** 26. April 2019

**Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):**

- Bauliche Errichtung und Bauliche Erweiterung und Nutzungsänderung des Gebäudes 106 „Lagerhalle für Chemikalien“
- Errichtung und Betrieb des Gebäudes 221 „Lager für Explosivstoffe“
- Nutzungsänderung im Gebäude 103 „Ladebetrieb für Patronen/Hülsenfertigung“

Die Vorprüfungen haben ergeben, dass diese Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/> Umweltinfo eingestellt.

**Fürth, 10. Mai 2019, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Mit Allgemeinverfügung vom 21. Februar 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nummer 5 vom 13. März 2019, wurde zum Schutz gegen die Blauzungenkrank-

heit das gesamte Stadtgebiet zum Sperrgebiet erklärt.

Beim Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Die einzuhaltenden Tiergesund-

heitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung, auf die bei Erlass der Allgemeinverfügung hingewiesen wurde, haben sich zwischenzeitlich geändert.

Vor dem Hintergrund der Risikobewertung des FLI vom 26. April 2019 wurde nunmehr auf Bund-

Länder-Ebene abgestimmt, dass die vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere aus dem Sperrgebiet nach einer Übergangsfrist bis 17. Mai 2019 nicht weiter angewandt werden können. Demnach gelten ab 18. Mai 2019 folgende Optionen:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Rinder ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8</li> <li>• Eintragung der Impfung in die HIT-Datenbank</li> <li>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>• Einhaltung von mindestens 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul>
2	Geimpfte Rinder ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8</li> <li>• Eintragung der Impfung in die HIT-Datenbank</li> <li>• Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Rinder auf eine BTV-Infektion mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> </ul>
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten mit Biestmilch-Gabe, deren Muttertiere vor der Belegung geimpft wurden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (= gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8, wobei die Impfung vor der Belegung erfolgt sein muss</li> <li>• Eintragung der Impfung in die HIT-Datenbank</li> <li>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>• Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>• Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Abschluss der Grundimmunisierung der Mutterkuh vor Belegung“</li> </ul>
4	Kälber bis zum Alter von drei Monaten mit Biestmilch-Gabe, deren Muttertiere vor dem Abkalben geimpft wurden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (= gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8, wobei die Impfung vor dem Abkalben erfolgt sein muss</li> <li>• Eintragung der Impfung in die HIT-Datenbank</li> <li>• Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>• Negative virologische Untersuchung des zu verbringenden Kalbes auf eine BTV-Infektion mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen</li> <li>• Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung der Mutterkuh während Trächtigkeit“</li> </ul>
5	Schafe und Ziegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig</li> <li>• Abgeschlossene Grundimmunisierung gegen BTV-8 (die Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität nach Angaben des Impfstoffherstellers wurde eingehalten)</li> <li>• Eintragung der Bestandsimpfung in die HIT-Datenbank</li> <li>• Tierärztliche Impfbescheinigung ist in Wanderschafherden mitzuführen</li> <li>• Wirksame Repellentbehandlung unmittelbar vor dem Verbringen</li> <li>• Bestätigung der Impfung und Repellentbehandlung durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schafen/Ziegen“</li> </ul>
6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>• Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist.</li> </ul>

\* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. wegen Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nummer 1266/2007 gere-

gelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um

diese zuzulassen. **Fürth, den 8. Mai 2019, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**  
**Jürgen Tölk,**  
**Oberverwaltungsrat**

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Dachgeschossausbau bei den bestehenden Wohnanlagen (24 Wohneinheiten und 24 Stellplätze)

**Grundstück:** Kaiserstraße 121-159, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1103/20

**Antragsteller:** Siedlungswerk Nürnberg GmbH, Heroldsberger Weg 8, 90411 Nürnberg

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen für die Abstandsflächen

1. über die Straßenmitte hinaus auf südlicher Seite
2. für die westliche Flurstücksseite über die Grenze hinaus auf das Nachbargrundstück
3. für die Überlappung der Abstandsflächen auf eigenem Grundstück nach Norden
4. für die Überlappung der Abstandsflächen auf eigenem Grundstück nach Osten
5. für die Überlappung der Abstandsflächen auf eigenem Grundstück der einzelnen Riegel untereinander

#### Begründung:

Der geplante Ausbau des Dachgeschosses ist eine gewünschte Schaffung von Wohnraum im innerstädtischen Bereich. Lediglich die Dachneigung wird von 39 auf 45 Grad verändert. Es finden dadurch keine nachbarlichen Beeinträchtigungen statt, keine weitere Verschattung und keine Verschlechterung der Belichtung der Wohnräume. Bei Zeile 1 wird die Belichtung und Belüftung in westliche Richtung nicht beeinträchtigt, bei den betroffenen Nachbargebäuden handelt es sich um Garagen bzw.

ein Nebengebäude, nicht jedoch um Aufenthaltsräume, auf die die Abstandsflächen fallen. Bei den Zeilen 2 bis 5 liegt die Überlappung der Abstandsfläche auf dem eigenen Grund des Antragstellers, es handelt sich um eine Flur-Nummer.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

##### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der STADTZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung eines Ateliers mit Büro ITO Fürth (teilunterkellert) und baulichen Freianlagen; hier: Änderung der Grundrisse zur Errichtung eines Wohnhauses, unterkellert, bauliche Freianlagen

**Grundstück:** Sonnenstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1471/144; Jupiterweg

**Antragsteller:** Anja und Armin Sander, Flößaustraße 86d, 90763 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68

#### BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen für die Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus auf westlicher Seite.

#### Begründung:

Bei der geplanten Bebauung hält das Wohngebäude selbst die Baugrenzen ein. Es handelt sich lediglich um eine Überschreitung der Straßenmitte um 1,16 Meter. Es finden dadurch keine nachbarlichen Beeinträchtigungen statt hinsichtlich Belichtung und Belüftung.

#### Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Baugrenzen des § 31 Abs. 2 BauGB wird nach Art. 63 BayBO folgende **Befreiung** zugelassen für die

1. Überschreitung der Baugrenzen im Süden und Osten (Überdachung, Carport, Müll)
2. Überschreitung der GRZ
3. Errichtung der Einfriedung aus Corten-Stahl

#### Begründung:

Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Die planungsrechtliche Zustimmung wurde für die beantragten Befreiungen 1 bis 3 erteilt. Nummer 4 erhielt keine Zustimmung. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die nachbarlichen Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Hinsichtlich der beantragten Befreiung

4. Für die Überschreitung der Höhe der Einfriedung wird **keine** Zustimmung erteilt.

Die Höhe der Einfriedung darf maximal 1,80 Meter betragen.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen

zugrunde gelegt: 1,5 x Fläche x Nutzen

Hierbei wurde die Überschreitung der Baugrenze berechnet und die gewonnene Fläche mit fünf Euro pro Quadratmeter angesetzt. Ebenso für die Überschreitung der Abstandsflächen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nach-

bar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

##### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

##### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der STADTZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Nutzungserweiterung eines Fitness-Studios in angrenzenden Räumlichkeiten durch Teilnutzungsänderung bestehender Lagerhalle zu Fitness

**Grundstück:** Leyher Straße 80, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 2006

**Antragsteller:** FITSTAR Fürth 1 GmbH & Co. KG, Andreas Bauer, Kistlerhofstraße 168, 81379 München

##### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben mit der **Bedingung**, dass bis zum Baubeginn der aktualisier-

te zeichnerische Stellplatznachweis noch eingereicht wird.

##### **Begründung:**

Bei der Erteilung der Baugenehmigung lag der aktualisierte zeichnerische Stellplatznachweis (noch) nicht vor

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat

**keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

##### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

##### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Sanierung von acht Wohneinheiten mit Anbau von Balkonen

**Grundstück:** Theaterstraße 29, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 691/3

**Antragsteller:** deko immobilien GmbH, Dr. Philipp Degenhart, Willibaldstraße 13, 90491 Nürnberg

##### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

**Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:**

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Norden, Osten und Süden zugelassen.

#### **Begründung:**

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen. Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung von bestehendem Wohnraum. Dabei werden für die Wohnungen im 1. und 2. OG hofseitig Balkone errichtet. Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Antragstellers den bestehenden Wohnraum auszubauen und zu modernisieren gerechtfertigt. Um eine sinnvolle Nutzung der Balkonanlage zu ermöglichen ist die hier geplante Größe notwendig und erforderlich, sie trägt auch in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Somit verletzt die Realisierung des Vorhabens bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der angrenzenden Nachbarn. Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Hierbei wurde die Überschreitung der Abstandsflächen berechnet und die gewonnene Fläche mit 5,- € / m<sup>2</sup> angesetzt. Der Wert des Nutzens errechnet sich mit 15 x Fläche x Nutzen und ergibt 15 x 36,29 x 5,00 € = 2722,00 €.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungs-

gericht Ansbach, Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

#### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.** ■



## Fürth Verwertungsanlagen



### **Recyclinghof Atzenhof**

Vacher Straße 333, 90768 Fürth, Tel.: 810 15 24, E-Mail: [abfallberatung@fuerth.de](mailto:abfallberatung@fuerth.de).

#### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Samstag 7.30 bis 13 Uhr.

### **Recyclinghof Fürth Süd**

Karolinenstraße 148, 90763 Fürth, Tel.: 70 66 66.

#### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr,  
Samstag 10 bis 16 Uhr.

### **Kompostanlage Burgfarrnbach**

Breiter Steig, Veitsbronner Straße, 90768 Fürth, E-Mail: [abfallberatung@fuerth.de](mailto:abfallberatung@fuerth.de).

#### **Öffnungszeiten:**

Dienstag und Freitag 8 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr,  
Mittwoch 9 bis 12 und 12.45 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 13 Uhr,  
Montag und Donnerstag geschlossen.

### **Erddeponie Burgfarrnbach**

Regelsbacher Straße, 90768 Fürth, Tel.: 752 07 87.

#### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Freitag 7.30 bis 13.15 Uhr.



## WAHLEN

### **Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 und 3 der Europawahlordnung zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019, findet am Dienstag, 28. Mai 2019, um 15 Uhr im Ämtergebäude Süd, 2.

Stock, Zimmer 226, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz). Der Zutritt ist jedermann gestattet (§ 79 Abs. 2 Europawahlordnung). Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Abs. 6 Europawahlordnung).

**Fürth, 13. Mai 2019**

**Mathias Kreitingner, Stadtwahlleiter** ■

## Familiennachrichten

### Anmeldung der Eheschließungen

Miriam Meingast – Steven Richling, Böschungsweg 11; Doris Franz – Jürgen Winning, Heinrich-Heine-Str. 11; Helene Keil – Jochen Hacker, Fürth; Anita Stahl – Helmut Kurz, Kutzerstr. 9; Antje Werner – Arndt Gippert, Hermann-Löns-Str. 19; Sarah Griefshammer – Stefan Preuss, Vacher Str. 5; Susanne Hüber – Alexander Ibrahim, Marsweg 18.

### Eheschließungen

Lisa-Maren Schmidtgen – Dr. Sören Fischer, Berlin; Carmen Pöllmann – Claus Straßberger, Hans-Vogel-Str. 7; Leyla Duvardelen, Fürth – Ibrahim Nar, Kornwestheim; Jane Gruzda – Thomas Arlt, Fürth; Sabine Emmerling – Roland Dittmann, Helmstadt-Holz Kirchhausen;

Denise Jakob – Lars Saalbach, Kutzerstr. 25; Andrea Reinhardt – Patrick Dammeyer, Billinganlage 16; Birgit Müller – Rudolf Lauer mann, Vacher Str. 142; Bronislava Tschekler – Peter Knöfel, Siemensstr. 38.

### Geburten

Kristell Guevara Sabillon und Benjamin Rupp, Tochter Cecilia Rupp Guevara, Veitsbronn; Cathleen und Christoph Hacker, Tochter Emily, Nürnberg; Lisa und Oliver Rockelmann, Tochter Paulina, Gutenbergstr. 25; Melanie und Sascha Häusler, Sohn Leon; Gamze und Ahmet Totik, Tochter Liya, Fürth; Friederike Greiner und Thomas Riemer, Sohn Jonas Alexander Riemer, Oberasbach; Andrea Zeilinger und Christian Obradovic-Zeilinger, Sohn Alexander Zeilinger, Atzenhofer Str.

45A; Corina und Peter Muß, Sohn Leonardo Leonidas Romeo; Manuela und Stefan Rückert, Sohn Leon, Zirndorf; Christina und Johannes Lörner, Tochter Luise Maria, Roßtal; Anastasia Ternow und Konstantin Baron, Sohn Marcel Baron, Nürnberg; Bianca Kühn und Markus König, Tochter Laura-Sophia König, Königsberger Str. 7; Kerstin und Jörg Mertet, Tochter Eva, Gerhardshofen; Viktoria und Tommaso Cavallo, Tochter Alissia; Sejin Moon und Sangjung Lee, Sohn Suho Lee, Neptunweg 83; Andrea und Christian Kägeler; Sohn Alexander Christian, Cadolzburg; Lisa und Roland Kunz, Tochter Sophia; Catrin und Adrian Annon, Sohn Felix, Heilsbronn.

### Sterbefälle

Joachim Winkler (69), Sonnen-

str. 7; Margot Konradine Bieberich (82),

Siemensstr. 26; Jutta Lisowski (52), Friedrichstr. 14; Barbara Hartmann (86), Poppenreuther Str. 38-40; Waltraud Fischer (62), Schloßhof 25; Paul Gross (90), Sandbergstr. 8; Rudolf Kaminski (78), Gerhart-Hauptmann-Str. 74; Robert Zink (78), Kronacher Str. 9; Hannelore Mc Cormick (71), Gutenbergstr. 26; Dietmar Reinhard Mohaupt (74), Geißäckerstr. 108; Heinz Thomas (90), Nürnberg; Johann Emrich (67), Friedrich-Ebert-Str. 193; Hans Schleißinger (86), Amalienstr. 50; Erna Charlotte Farrnbacher (99), Zirndorf; Gottfried Eckehard Opp (79), Badstr. 35; Julka Mikesic (77), Nürnberger Str. 34; Ursula Ortelli (95), Ronhofer Hauptstr. 191. ■

Seit 1971.

**MÜLLER**

**NATURSTEINE GRABMALE**

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth  
Friedenstraße 20  
Telefon  
0911-7906690

90522 Unterasbach  
Jasminstr. 1  
(am Friedhof)  
Telefon  
0911-697343

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**  
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38  
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie  
im Trauerfall  
www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
www.SIEBENKAESS.de  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

**KLEIN & JACOB**

Zaubern Sie den Frühling auf die Leinwand, alles dazu finden Sie in unserem Lagershop:

Aquarell-Grundfarben im Metallkasten sowie etwa 145 weitere Farbtöne, Acryl- und Ölfarben, fast 90 verschiedene offene Pigmente, Malblöcke, Pinsel, Standard- und Doppelkeilrahmen in 33 Formaten, bespannt und grundiert, Bob-Ross-Sortiment, Fachbücher.

Wehlauer Str. 81  
90766 Fürth  
Telefon: 0911-73 12 51  
www.klein-jacob.de

## Anzeigenannahme

Tel. 976 40 79 66

anzeigen@herbstkind-wa.de

www.stadtzeitung-fuerth.de